



Strassenverkehrsdelikte (Art. 90 ff. SVG)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

04.07.2013

Folie 1



Überblick über den Inhalt der Veranstaltung

- Übersicht über den Inhalt des SVG
- Wichtige gesetzliche Erlasse
- Überblick über die einschlägigen Straftatbestände von SVG und StGB
- StGB-Delikte im Strassenverkehr
- Die wichtigsten Straftatbestände des SVG im Einzelnen
- Sanktionen

04.07.2013 Prof. Dr. Wohlers

Folie 2



Übersicht über das SVG

Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 – 6
Zulassung von Fahrzeugen und Fahrzeugführer	Art. 7 – 25
Verkehrsregeln	Art. 26 – 57c
Haftpflicht und Versicherung, Informationssystem	Art. 58 – 89
Strafbestimmungen	Art. 90 – 103
Ausführungs- und Schlussbestimmungen	Art. 104 – 108

04.07.2013 Prof. Dr. Wohlers

Folie 3



Allgemeine Hinweise (I/II)

Wichtige Gesetzestexte:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)
- Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 (SR 741.031)
- Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 (SR 741.11)
- Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 21. März 2003 (SR 741.13)
- Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) vom 28. März 2007 (SR 741.013)

Private Gesetzessammlung

Brüstlein Manuela, Strassenverkehrsrecht, 70. Aufl., Basel 2010



Allgemeine Hinweise (II/II)

Literatur:

Donatsch Andreas (Hrsg.), StGB Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch mit JSiG, Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG sowie weiteren einschlägigen Erlassen, 18. Aufl., Zürich 2010

GIGER HANS, SVG Kommentar, 7. Aufl., Zürich 2008

JEANNERET YVAN, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR), Berne 2007

WEISSENBERGER PHILIPPE, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz (SVG), Zürich/St. Gallen 2011

Hinweise auf Rechtsprechungsübersichten:

Schaffhauser René (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, St. Gallen 2003-2011



Überblick über die Straftatbestände des SVG (I/III)

Art. 90	Verletzung von Verkehrsregeln <ul style="list-style-type: none"> - einfache Verkehrsregelverletzung (Abs. 1) - grobe Verkehrsregelverletzung (Abs. 2) - qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Abs. 3, Abs. 4: «Rasertatbestand»)
Art. 91	Fahren in fahrunfähigem Zustand <ul style="list-style-type: none"> - Führen eines Motorfahrzeugs im angetrunkenen Zustand (Alkohol) (Abs. 1) - (qualifizierte Blutalkoholkonzentration: Abs. 1 Satz 2) - Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (Drogen, Medikamente, Übermüdung, etc.) (Abs. 2) - Führen eines motorlosen Fahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (Abs. 3)
Art. 91a	Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Führer eines Motorfahrzeugs (Abs. 1) - motorloses Fahrzeug oder Unfallbeteiligter (Abs. 2)



Überblick über die Straftatbestände des SVG (II/III)

Art. 92	Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall – Pflichtverletzung nach Unfall (Abs. 1) – Führerflucht (Abs. 2)
Art. 93	Nicht betriebssichere Fahrzeuge – Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (Abs. 1) – Führen verkehrsunsicherer Fahrzeuge (Abs. 2 lit. a) – Halterverantwortlichkeit (Abs. 2 lit. b)
Art. 94	Entwendung zum Gebrauch – Motorfahrzeug (Abs. 1) – anvertrautes Motorfahrzeug (Abs. 3) – Fahrrad (Abs. 4)



Überblick über die Straftatbestände des SVG(III/III)

Art. 95	Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug
Art. 96	Fahren ohne Fahrzeugausweis, Kontrollschilder, erforderliche Bewilligung und/oder Versicherung (beachte Abs. 3; Halterverantwortlichkeit)
Art. 97	Missbrauch von Ausweisen oder Kontrollschildern
Art. 98	Beeinträchtigung von Signalen und Markierungen
Art. 98a	Warnungen vor Verkehrskontrollen
Art. 99	Sonstige Zuwiderhandlungen



Verhältnis des SVG zum StGB

Art. 102 Abs. 1 SVG	Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB, soweit das SVG keine abweichenden Bestimmungen enthält
Art. 102 Abs. 2 SVG	Die besonderen Bestimmungen des StGB bleiben vorbehalten

Hieraus folgt:

- Die **Tötungs- und Körperverletzungsdelikte des StGB sowie Art. 181 StGB** sind auch bei Fällen im Strassenverkehr anwendbar.
- Dies gilt auch für **Art. 237 Ziff. 1 StGB**; ausgeschlossen ist nach Art. 90 Abs. 5 SVG allein die Anwendung des Art. 237 Ziff. 2 (fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs).
- Dies gilt grundsätzlich auch für die Art. 137 ff. StGB; ausgeschlossen ist nach Art. 94 Abs. 5 SVG allein Art. 141 StGB (Sachentziehung).
- Im Verhältnis der Straftatbestände des StGB zu den Straftatbeständen des SVG gelten die **allgemeinen Konkurrenzregeln**.



Fallbeispiel 1

Auf der Autobahn A2 ereigneten sich auf Autobahnbaustellen mehrere tödliche Unfälle, weshalb sich die Gewerkschafter A, B und C dazu entschlossen hatte, während rund 2.5 Stunden eine Fahrbahn bei einer Autobahnstelle zu blockieren. Sie fuhren mit ihren Fahrzeugen zu einer Baustelle und blockierten mit Transparenten eine Fahrbahn. Es entstand ein Stau von über fünf Kilometern. Strafbarkeit von A, B und C?

(Vgl. BGE vom 1.10.2003, 6S.312/2003; BGE 111 IV 167)



Fallbeispiel 2

A verliert aufgrund übersetzter Geschwindigkeit die Kontrolle über seinen Wagen. Er gerät ins Schleudern, kann den Wagen aber wieder unter Kontrolle bringen. Strafbarkeit des A, wenn sich dieser nachts allein auf der Strasse befindet?

Abwandlung 1: Geschehen wie im Ausgangsfall; es befinden sich allerdings andere Fahrzeuge sowie Fussgänger auf der Strasse, von denen aber niemand verletzt wird. Strafbarkeit des A?

Abwandlung 2: Wie Abwandlung 1, nur, dass diesmal ein Fussgänger tödlich verletzt wird.



Fallbeispiel 3

A und B liefern sich spätnachts mit ihren Wagen ein Rennen, bei dem es beiden darum geht, dem jeweils anderen zu beweisen, dass man der bessere Fahrer ist. Das Rennen hat zwischen zwei Orten begonnen, als sich die beiden Wagen nun mit stark übersetzter Geschwindigkeit der Ortschaft Xwil nähern, will keiner der beiden klein begeben. Als sie in den Ort hineinfahren, setzt B zu einem sehr gewagten Überholmanöver an, mit dem er den Sieg letztlich doch noch sicherstellen will.

A, der dies bemerkt beschleunigt seinerseits, um ein Überholtwerden zu verhindern. B verliert die Kontrolle über seinen Wagen, der aufs Trottoir gerät und dort einen auf dem Heimweg befindlichen Passanten erfasst und tödlich verletzt. Der Wagen des B prallt daraufhin gegen eine Hauswand. B wird schwer verletzt, seine Beifahrerin C erleidet tödliche Verletzungen. Strafbarkeit von A und B?



Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Tod eines anderen Menschen
 - Kausaler Tatbeitrag des Täters
 - [Objektive Zurechenbarkeit des Todeserfolgs]
- b) **Subjektiver Tatbestand: Vorsatz**
- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**



Die verschiedenen Formen des Vorsatzes

Wollen Wissen	sich abfinden mit... in Kauf nehmen	anstreben
Erkenntnis der Möglichkeit	dolus eventualis	dolus directus 1. Grades (= Absicht)
sicheres Wissen	dolus directus 2. Grades	dolus directus 1. Grades (= Absicht)



Wie bestimmt man den Vorsatz? (I/II)

1. Wissenselement

Grundsätzlich gilt: Der Täter weiss das, was „man“ weiss, es sei denn, der Sachverhalt gibt ausdrücklich etwas anderes vor.

Kriterien für Wissensdefizite im Einzelfall:

- Spontantat oder überlegtes Vorgehen?
- (abnorme) psychische Verfassung des Täters?



Wie bestimmt man den Vorsatz? (II/II)

2. Wollenselement

Wenn der Beschuldigte keine Angaben macht (oder diese unglaubhaft erscheinen), muss aus den objektiven Umständen auf die innere Befindlichkeit des Täters geschlossen werden.

Kriterien:

- Motivlage des Täters
- Persönlichkeitsstruktur des Täters
- Psychische Verfassung des Täters
- Gefährlichkeit des Verhaltens des Täters
- Nähe des Verhaltens zum Deliktserfolg
- Bemühungen des Täters, den Erfolg zu vermeiden
- Verhalten des Täters nach der Tat



Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)

a) Tatbestandsmäßigkeit

- Todeserfolg
- Beliebiges aktives Tun
- Verursacherzusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg (nach BGer: Adäquanzzusammenhang)
- Sorgfaltspflichtverletzung
- Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Deliktserfolg
 - Vorhersehbarkeit des Erfolgs
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang (=Vermeidbarkeit des Erfolgs bei sorgfaltsgemäsem Verhalten)
 - Deliktserfolg im Rahmen des Schutzzweckes der verletzten Sorgfaltsnorm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld



Quellen der Sorgfaltsanforderungen

Aus welchen Quellen können die Sorgfaltsanforderungen abgeleitet werden, die an den Handelnden/Unterlassenden zu stellen sind?

- aus gesetzlichen und untergesetzlichen Normen (soweit vorhanden)
- aus Regelwerken der einschlägigen Fachkreise (soweit vorhanden)
- subsidiär: aus dem Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Rechtsgenossen in der Situation des Täters (Art. 12 Abs. 3 StGB)



Fallbeispiel 4

Welche Quelle(n) kommt/kommen in Frage, um die Sorgfaltsanforderungen an den Lenker abzuleiten?

- 1) A fährt mit 140 km/h auf der Autobahn
- 2) A fährt mit 120 km/h auf der Autobahn und kommt aufgrund der nassen Fahrbahn ins Schleudern
- 3) A schreibt ein SMS während der Fahrt, woraufhin er eine Auffahrkollision verursacht
- 4) A lässt auf seinem Lastwagen Personen auf unbefestigter Ladung mitfahren. Eine dieser Personen fällt in einer Kurve vom Lastwagen und stirbt in der Folge
- 5) A lässt eine Person auf dem Trittbrett seines Traktors mitfahren



Fallbeispiel 5

Autofahrer A fährt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft 60 km/h. Als das Kind K zwischen zwei parkenden Wagen hindurch auf die Fahrbahn läuft, kann A wegen seiner hohen Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig anhalten. K wird vom Fahrzeug des A erfasst und tödlich verletzt.

Abwandlung 1: A fährt mit einer dem Strassenzustand und der Verkehrssituation angemessenen Geschwindigkeit von 40 km/h. Macht es einen Unterschied, ob A erkannt hat, dass K und andere Kinder am Strassenrand spielen?

Abwandlung 2: Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob A bei ordnungsgemässer Geschwindigkeit das Überfahren des K hätte verhindern können.

Abwandlung 3: A fährt am Ortseingang mit überhöhter Geschwindigkeit. In der Ortsmitte, als er bereits mit vorschriftsmässiger Geschwindigkeit fährt, springt ihm plötzlich K vor den Wagen



Nötigung (Art. 181 StGB)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Das Opfer wird veranlasst, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden
 - Durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch eine andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit
- b) **Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz
- c) **Rechtswidrigkeit**
 - Vorliegen von Rechtfertigungsgründen?
 - positive Begründung der Rechtswidrigkeit
 - weil der verfolgte Zweck unerlaubt ist
 - weil das angewandte Mittel unerlaubt ist
 - weil die Verknüpfung des an sich erlaubten Mittels mit dem an sich erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig bzw. unangemessen ist
- d) **Schuld**



Beispiele für Nötigung (Art. 181 StGB) im Strassenverkehr

Nötigung bejaht:

- Zu nahes Aufschliessen und zusätzliches Betätigen von optischen und akustischen Signalen im Gotthardtunnel. (SJZ 1990, 329)
- Abschneiden des Fahrtweges durch einen Automobilisten. (RS 1990, Nr. 715)

Nötigung verneint:

- Autofahrer, welcher einem Fahrradfahrer den Weg abschneidet, weshalb dieser sich wiederum das Fahrzeug überholt und den Aussenspiegel beschädigt. In der Folge überholt der Autofahrer den Fahrradfahrer ein weiteres Mal und zieht dabei abrupt nach rechts und bremst stark, wodurch der Fahrradfahrer beinahe stürzt. (Rechtswidrigkeit verneint: Der Fahrzeugführer hatte ein berechtigtes Interesse, an die Personalien des Fahrradfahrers zu gelangen, um ihm für den Schaden haltbar zu machen), BGer vom 10.9.2009, 6B_560/2009)



Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (= jeder Mensch)
- einen Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt

b) Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Skrupellosigkeit

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Beispiele für Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) im Strassenverkehr

- Überholmanöver eines Fahrzeuglenkers mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.96 Promille auf der Autobahn mit 185 km/h und Wiedereinbiegen auf die Normalspur mit einem Abstand von 1-2 Metern zum überholten Fahrzeug. (BGer vom 20.12.2005, 6S.164/2005)
- Wechseln auf die Überholspur und sofortiges starkes Bremsen, allein um den ca. 20 Meter hinter ihm fahrenden Fahrzeugführer zu schikanieren. (Praxis 85 (1996) Nr. 173)
- Schwenken auf der Autobahn während eines Autorennens des einen Fahrers, sodass der andere Fahrer auf den Pannestreifen ausweichen muss. Zudem bruskes und unbegründetes starkes Abbremsen mehrmaliges seitliches knappes Überholen. (BGer vom 6.7.2007, 6S.127/2007)



Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- den öffentlichen Verkehr hindert, stört oder gefährdet
- dadurch Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt
ggf. Gefährdung vieler Menschen (Ziff. 1 Abs. 2)

b) Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
 - mindestens bedingter Vorsatz bzgl. der Hinderung, Störung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs
 - Wissentlichkeit bezüglich der Gefährdung von Leib und Leben

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Beispiele für Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 StGB) im Strassenverkehr

- Fahrzeuglenker, welcher mit unverminderter Geschwindigkeit auf einer Strasse weiterfährt, obwohl weiter vorne ein Polizist steht, welcher Haltzeichen gibt und sich nur dank eines Sprunges auf die Seite retten kann, um nicht angefahren zu werden. (BGE 106 IV 370)
- Fahrzeuglenker, welcher sein Wagen beschleunigt, obwohl eine Person vor diesem steht. (BGE 101 IV 173)



Fallbeispiel 6

A gehört einer Bürgerinitiative an, die verhindern will, dass Touristen und Lkw-Fahrer eine landschaftlich besonders reizvolle Passstrasse „missbrauchen“, um Staus auf der Normalroute zu umgehen.

Als es an einem Ferienwochenende wieder mal zu Staus kommt, befährt A mit seinem Wagen die Passstrasse, wobei er bewusst langsam fährt. Hinter dem Wagen des A bildet sich innert kurzer Frist eine lange Schlange. B fährt von hinten dicht an den Wagen des A heran, hupt und gibt Lichtsignale, die den A veranlassen sollen, schneller zu fahren, was A indes nicht tut.

Nach einiger Zeit gelingt es B an einer halbwegs übersichtlichen Stelle, an A vorbeizuziehen. B setzt sich unmittelbar vor den Wagen des A und führt eine Vollbremsung durch. A gelingt es, seinen Wagen abzubremsen, ohne dass es zu einer Kollision kommt.



Fallbeispiel 7

A gerät mit seinem Fahrzeug in eine Verkehrskontrolle, die am Eingang einer Ortschaft durchgeführt wird. Sein wegen eines Raubüberfalls zur Verhaftung ausgeschriebener Bruder fordert A auf, nicht anzuhalten. A bremst zunächst ab und fährt langsam auf den auf der Strasse stehenden Polizeibeamten zu, der die Kontrolle durchführen soll. Als er nur noch einige Meter von ihm entfernt ist, gibt A Vollgas. Der Polizeibeamte kann sich durch einen Sprung zur Seite retten. Ein anderer, auf einem Motorrad sitzender Beamter nimmt unverzüglich die Verfolgung des mit weit übersetzter Geschwindigkeit flüchtenden A auf. Es entwickelt sich eine Verfolgungsjagd, in deren Verlauf A Vortrittsregelungen missachtet und auch ein Rotlicht ignoriert. Da die anderen Verkehrsteilnehmer aufgrund der Sirene des unmittelbar hinter dem Wagen des A herfahrenden Polizeimotorrads besonders aufmerksam sind, kommt es zu keinem Unfall. Als sie den Ort verlassen haben, versucht der Polizeibeamte, den Wagen des A zu überholen. Als der Beamte auf der Höhe des Hintersitzes ist, zieht mit seinem Wagen nach links und drängt das Motorrad von der Strasse. Der Beamte stürzt, bleibt aber unverletzt.

04.07.2013 Prof. Dr. Wohlers

Folie 28



Anwendungsbereich des SVG (Art. 1 SVG) (I/II)

Ist das SVG anwendbar, wenn A mit einem Kraftfahrzeug auf folgenden Flächen fährt:

- a. auf seinem eigenen Grundstück
- b. auf einer Zuwegung zu seinem Grundstück, die als „privat“ gekennzeichnet ist
- c. auf einem Waldweg
- d. auf dem Parkplatz eines Restaurants
- e. in einem Parkhaus
- f. auf einem zugefrorenen See
- g. auf dem Wendeplatz eines Linienbusses

04.07.2013 Prof. Dr. Wohlers

Folie 29



Anwendungsbereich des SVG (Art. 1 SVG) (II/II)

Strassen sind dann öffentlich, wenn sie nicht nur dem privaten Gebrauch dienen, sondern einem unbestimmten Benutzerkreis offen stehen. Dabei ist die faktische Nutzung entscheidend.

Nicht öffentlich sind Strassen:

- bei Abschränkungen
- bei einem signalisiertem Verbot
- wenn eindeutig erkennbar (zw.)

Öffentlich sind Strassen:

- bei Waldwegen für Reiter, Fussgänger
- wenn nur Zubringerdienst gestattet
- Wobei «Missbrauch» keinen öffentlichen Verkehr begründet

04.07.2013 Prof. Dr. Wohlers

Folie 30



Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

Beachte:

- Es handelt sich um einen **Übertretungstatbestand**.
- Es handelt sich um eine Blankettstrafnorm.
- Abs. 1 ist anwendbar, soweit nicht die qualifizierten Tatbestandsmerkmale von Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt sind.
- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährungsdelikt**.
- Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.
- Ahndung erfolgt im Ordnungsbussenverfahren.



Vorsätzliche Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Strassenbenützer
- Tathandlung = Verletzung von Verkehrsregeln
 - Verkehrsregeln des SVG (Art. 26-57 SVG)
 - Vollziehungsvorschriften des Bundesrates (Art. 57 SVG)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fahrlässige Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

a) Tatbestand

- Täter, Tathandlung
- Sorgfaltpflichtwidrigkeit

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG)

Beachte:

- es handelt sich um einen **Vergehenstatbestand**.
- Abs. 2 ist anwendbar, soweit nicht die qualifizierten Tatbestandsmerkmale von Abs. 3 erfüllt sind.
- Es handelt sich um eine Blankettstrafnorm.
- es handelt sich um ein **Erfolgdelikt**.
- die gefährdete Person muss nicht unbedingt ein Verkehrsteilnehmer sein.
- Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.



Vorsätzliche Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (I/IV)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Strassenbenützer
- Tathandlung = grobe Verkehrsregelverletzung:
 - Verletzung einer wichtigen Verkehrsvorschrift
 - in gravierender (objektiv schwerer) Weise
- Taterfolg: Ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer (= konkrete oder erhöht abstrakte Gefahr).

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz:

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Vorsätzliche Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (II/IV)

Verletzung einer wichtigen Verkehrsvorschrift:

Nach dem BGer muss es sich um eine Verkehrsregel handeln, deren Missachtung in besonderer Weise unfallträchtig ist (BGE 126 IV 192, 196 f.; 118 IV 285, 290; 118 IV 84, 87; 106 IV 48, 49). Solche Verkehrsregeln sind beispielsweise Vorschriften über die Geschwindigkeit (BGE 121 IV 233), über das Überholen (BGE 121 IV 238), Linksfahren an unübersichtlichen Stellen (BGE 95 IV 3), etc.

Problem: Gibt es auch unwichtige Verkehrsregeln?



Vorsätzliche Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (III/IV)

Verletzung einer wichtigen Verkehrs Vorschrift in gravierender

Weise:

Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verstoss in gravierender Weise vor?

Das BGer geht hier je nach in Frage stehender Vorschrift entweder schematisch vor (Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstand) oder stellt auf die konkreten Umstände ab (Beispiel: Missachtung Rotlicht)



Vorsätzliche Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (IV/V)

Erhöht abstrakte Gefährdung:

Von einer groben Verkehrsregelverletzung, die eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer begründet ist bereits dann auszugehen, wenn mindestens eine erhöhte abstrakte Gefährdung gegeben ist. Demgegenüber reicht eine rein abstrakte Gefährdung nicht aus, um den Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG zu erfüllen. In einem solchen Fall, müsste Art. 90 Ziff. 1 SVG geprüft werden.

«Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Ziff. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt.» (BGE 131 IV 133, 136)



Vorsätzliche Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (V/V)

- Die Kriterien, welche das BGer für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes aufgestellt hat, laufen insofern leer, als dass jedes dieser Kriterien eine Gesamtabwägung der konkreten Umstände erfordert.
- Insofern können – abgesehen von Fällen von Geschwindigkeitsüberschreitungen – keine klaren und eindeutigen Grenzen zwischen den Anwendungsbereichen der einfachen und der groben Verkehrsregelverletzung gezogen werden;
- entscheidend ist vielmehr die Abwägung der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles.
- Vgl. dazu WOHLERS WOLFGANG/COHEN EMANUEL, Einfache und grobe Verkehrsregelverletzungen: Von Abgrenzungs- und anderen Schwierigkeiten, Strassenverkehr, Sondernummer zur Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 2. Oktober 2012, 4/2012, S. 55-64.



Fahrlässige grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (I/II)

a) Tatbestand

- Grobe Verkehrsregelverletzung, konkrete oder erhöht abstrakte Gefährdung, Ursachenzusammenhang zwischen grober Verkehrsregelverletzung und Gefährdung
- Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens (grobe Fahrlässigkeit erforderlich)
- Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Delikterfolg
 - Vorhersehbarkeit der konkreten oder abstrakt erhöhten Gefährdung
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Schutzzweck der Norm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

- Zumutbarkeit normgemässen (= sorgfaltspflichtgemässen) Verhaltens



Fahrlässige grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) (II/II)

- Vom BGE wird ein schweres Verschulden gefordert. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter mindestens grob fahrlässig gehandelt hat. Dies ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Handlung bewusst war (BGE 131 IV 133, E.3.2). Der Täter muss sich dabei rücksichtslos oder schwerwiegend verkehrswidrig verhalten.
- Rücksichtslos ist u.a. «ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern» (BGE 131 IV 133, E.3.2), was auch in einem blossen Nichtbedenken der Gefährdung von fremden Interessen liegen kann.



Abgrenzung der einfachen von der groben Verkehrsregelverletzung: Beispiele (II)

	Einfache Verkehrsregelverletzung	Grobe Verkehrsregelverletzung
Ungenügender Abstand	- Nach der Lehre kann eine einfache Verkehrsregelverletzung bei einem Abstand von 0,6 Sekunden vorliegen.	- 0,3 bis 0,43 Sekunden bei einer Strecke von 200 Metern auf der Autobahn und relativ dichtem Verkehr. - 0,54 Sekunden bei einer Strecke von 1,1 km bei 100 km/h auf der Autobahn bei regem Verkehr.
Missachtung des Vortritts	- Einbiegen in einen Kreisel, wobei der Fahrzeuglenker ein Fahrrad übersehen hatte, wodurch es zu einer Kollision kam.	- Nichtgewähren des Vortritts eines Fussgängers auf Fussgängerstreifen. - Überfahren eines Stopp-Signals mit hoher Geschwindigkeit.

Abgrenzung der einfachen und groben Verkehrsregelverletzung: Beispiele (II/II)

	Einfache Verkehrsregelverletzung	Grobe Verkehrsregelverletzung
Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit	Innerorts: 16-24 km/h Ausserorts: 21-29 km/h Autobahn/richtungsgrenzte Autostrasse: 26-34 km/h	Innerorts: ab 25 km/h Ausserorts: Ab 30 km/h Autobahn/richtungsgrenzte Autostrasse: Ab 35 km/h (Beachte Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG für höchstmögliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche noch nach Art. 90 Abs. 2 beurteilt werden können)

Weitere Beispiele der Rechtsprechung zur groben Verkehrsregelverletzung

- «Iglufahrt»: Guckloch bei der Frontscheibe von 15x25 cm während die restlichen Scheiben komplett mit Eis bedeckt waren. (BGer vom 16.1.2009, 6B_672/2008)
- Ausbremsen eines Fahrradfahrers. (BGer vom 10.9.2009, 6B_560/2009)
- Ungenügender Abstand zu eine Sattelschlepper bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h auf der Autobahn und mit einem Abstand von 5 bis 10 Metern auf einer Strecke von ca. 2 km. (BGer vom 3.11.2009, 6B_660/2009)

Fallbeispiel 8

A verliert aufgrund übersetzter Geschwindigkeit die Kontrolle über seinen Wagen. Er gerät ins Schleudern, kann den Wagen aber wieder unter Kontrolle bringen.

Strafbarkeit des A, wenn sich dieser nachts allein auf der Strasse befindet?



Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) (II/III)

Beachte:

- es handelt sich um einen **Verbrechenstatbestand**.
- Es handelt sich um eine Blankettstrafnorm.
- es handelt sich um ein **Erfolgsdelikt**.
- die gefährdete Person muss nicht unbedingt ein Verkehrsteilnehmer sein.
- Der Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG kann **nur vorsätzlich** begangen werden.



Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) (II/III)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Strassenbenützer
- Tathandlung = elementare Verkehrsregelverletzung: Verletzung einer elementaren Verkehrsvorschrift in gravierender (objektiv schwerer) Weise
- Taterfolg: Hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfer

b) Subjektiver Tatbestand

- Handeln mit Vorsatz.

c) Rechtswidrigkeit und Schuld



Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) (II/III)

Mögliche Tatvarianten («namentlich»):

- Besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (vgl. Abs. 4):
 - Um 40 km/h wo höchstens 30 km/h erlaubt
 - Um 50 km/h wo höchstens 50 km/h erlaubt
 - Um 60 km/h wo höchstens 80 km/h erlaubt
 - Um 80 km/h wo mehr als 80 km/h erlaubt
- Waghalsiges Überholen
- nicht bewilligtes Rennen mit Motorfahrzeugen



Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen (Art. 90a SVG)

Abs. 1: Das Gericht kann die **Einziehung** eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn

- damit eine (mindestens) grobe Verkehrsregelverletzung
- in skrupelloser Weise begangen wurde und
- der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

Abs. 2: Das Gericht kann zusätzlich die **Verwertung** eines Motorfahrzeugs anordnen.



Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 SVG)

Beachte:

- Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**.
- Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind **Übertretungstatbestände**.
- Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind **Vergehenstatbestände**.
- Der Tatbestand von Art. 91 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.



Vorsätzliches Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 SVG)

a) **Objektiver Tatbestand**

- Täter: Führer des Fahrzeugs
- Führen eines motorisierten oder nichtmotorisierten (Abs. 3) Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr im fahruntüchtigen Zustand
 - infolge Angetrunkenheit (Abs. 1)
 - aus einem anderen Grund (Abs. 2)
- Führen eines nicht-motorisierten Fahrzeugs im fahruntüchtigen Zustand (Abs. 3)

b) **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz

c) **Rechtswidrigkeit**

d) **Schuld**



Der Begriff des Führens i.S.v. Art. 91 SVG

- Führen bedeutet ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrs i.S.v. Art. 1 SVG zu bedienen. Insbesondere muss das Fahrzeug in Bewegung gesetzt werden bzw. gelenkt werden. (BGE 111 IV 92 E. 2a)
- Unerheblich ist, ob das Fahrzeug durch eigenen Antrieb oder durch die Schwerkraft bewegt wird. (BGE 91 IV 197 E.2)
- Jedoch genügt das alleinige Schieben auf ebener Strasse nicht. (BGE 111 IV 92)
- Ebenso ist Führer, wer in den Führungsvorgang eingreift, indem er etwa Gaspedal, Bremse oder Lenkrad betätigt. (BGE 128 IV 272 E. 3.1)
- Begleiter eines Fahrerschülers ist als nicht gewöhnlicher Beifahrer ebenfalls Führer. (BGE 128 IV 272)
- Führer ist auch derjenige, der das geschleppte Fahrzeug lenkt (BGE 91 IV 197 E. 3), sofern dessen Lenkung nicht durch die Abschleppvorrichtung gewährleistet ist.



Fahren in fahruntüchtigem Zustand

Ein Fahrzeugführer ist dann fahruntüchtig, wenn er aufgrund seiner körperlichen und/oder geistigen Verfassung nicht im Stande ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Alkohol	<ul style="list-style-type: none">- Blutalkoholkonzentration von mind. 0,5 ‰ (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG)- Ab 0,8 ‰: qualifizierte Blutalkoholkonzentration (Art. 91 Abs. 1 Satz 2)
Drogen	<ul style="list-style-type: none">- Cannabis, Heroin, Kokain, etc., vgl. Art. 2 Abs. 2 ff. VRV (Zu den Grenzwerten vgl. Art. 34 VSKV-ASTRA, SR 741.013.1)
sonstige Gründe	<ul style="list-style-type: none">- Übermüdung, Medikamenteneinnahme, sonstige körperliche oder geistige Ursachen, welche die Fahrfähigkeiten einschränken.



Fallbeispiel 9

A fährt nach einer feuchtfröhlichen Feier nachts mit seinem Wagen nach Hause. A gerät in eine Polizeikontrolle. Der Polizeibeamte, der seine Papiere kontrolliert, bemerkt Alkoholgeruch.

Was hat der Polizeibeamte zu veranlassen?

Hat A sich strafbar gemacht, wenn er mit 0,9 ‰ Blutalkoholgehalt angetroffen wird?



Feststellung der auf Angetrunkenheit beruhenden Fahrunfähigkeit (I/II)

Atem-Alkoholprobe (Art. 11 Abs. 4 und 5 SKV)	<ul style="list-style-type: none"> – zwei Messungen, die nicht mehr als 0,1 ‰ voneinander abweichen – der tiefere Messwert liegt zwischen 0,5 und 0,79 ‰ – Betroffener erkennt den Wert an
Blutalkoholbestimmung (Art. 1 Abs. 1 u. 2 der VO über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr)	<ul style="list-style-type: none"> – Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 ‰ – Ab 0,8 ‰: qualifizierte Blutalkoholkonzentration



Feststellung der auf Angetrunkenheit beruhenden Fahrunfähigkeit (II/II)

Andere Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 17 SKV)	Aufgrund des Zustands oder des Verhaltens der betroffenen Person Diese Erkenntnisse können dann über den Zeugen- oder Sachverständigenbeweis in das Verfahren eingeführt werden, beispielsweise durch: <ul style="list-style-type: none"> – Zeugenaussagen dazu, dass sich der Fahrer nicht einmal auf den Beinen halten konnte – Bestimmung des BAK aufgrund der (gesicherten) Erkenntnisse zur Trinkmenge – Dies gilt auch für den Nachweis von Drogen, vgl. BGE vom 18.3.2004, 6S.391/2003, 6S.397/2003 (BGE 130 IV 32)
---	---



Vorgehen bei der Feststellung der Alkoholisierung

Polizeibeamter nimmt Tatsachen wahr, die auf eine Alkoholisierung hindeuten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Alkoholgeruch – Fahrfehler, die auf Alkoholisierung hindeuten 	Durchführung von Vortests (Art. 55 Abs. 2 SVG; Art. 10 SKV)
– positives Resultat des Vortests – Verzicht der Polizei auf Durchführung von Vortests (Art. 10 Abs. 5 SKV)	Durchführung einer Atem-Alkoholprobe (Art. 55 Abs. 1 SVG; Art. 10 Abs. 5 SKV)
<ul style="list-style-type: none"> – Atem-Alkoholprobe ergibt 0,8 ‰ oder mehr (Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 SKV) – Atem-Alkoholprobe ergibt 0,5 bis 0,79 ‰ und Betroffener verweigert Anerkennung des Ergebnisses (Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SKV) – Atem-Alkoholprobe ergibt 0,3 ‰ oder mehr und es besteht Verdacht, dass Betroffener 2 Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug geführt hat (Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 SKV) – Atem-Alkoholprobe kann nicht durchgeführt werden, es bestehen aber Hinweise auf Fahrunfähigkeit (Art. 12 Abs. 1 lit. c SKV) 	Durchführung einer Blutalkoholbestimmung (Art. 55 Abs. 3 SVG; Art. 12 SKV)



Feststellung der Alkoholisierung: Zeitpunkt

Beachte: Massgebend ist der Zeitpunkt der Tat:

- Rückrechnung vom Ergebnis der Blutentnahme:
 - Abbau = 0,1-0,2 ‰ pro Stunde
 - Resorption = 20 Minuten bis 2 Stunden nach Trinkende
- Beachtung von „in dubio pro reo“:
 - Es wird pro Stunde zurück nur 0,1 ‰ dazugerechnet
 - Es darf nur bis zum Zeitpunkt von 2 Stunden nach Trinkende zurückgerechnet werden (Problematik des Nachtrunks)



Feststellung der Fahrunfähigkeit aus anderen Gründen (als Alkoholisierung)

- **Ohne Anlass** darf eine Untersuchung zur Feststellung der Fahrunfähigkeit aus anderen Gründen **nicht durchgeführt werden** (vgl. Art. 55 Abs. 1 SVG): Es braucht Anzeichen der Fahrunfähigkeit.
- Nachweis von Drogen und Medikamenten
 - **Vortests möglich** (Art. 10 Abs. 2 SKV), wie z.B. Speicheltests
 - Grundsätzlich ist je nach Ursache der Fahrunfähigkeit eine **Blutuntersuchung, Urinprobe oder Haaranalyse (insb. für Kokain) notwendig** (Art. 12 Abs. 1 lit. b SKV)
 - Grenzwerte: vgl. Art. 2 Abs. 2 VRV (Zu den Grenzwerten vgl. Art. 34 VSKV-ASTRA, SR 741.013.1)



Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG)

Beachte:

- Abs. 1 ist ein Vergehenstatbestand, Abs. 2 eine Übertretung.
- der Täter muss nicht notwendigerweise fahrunfähig gewesen sein.
- die Vereitelung ist ein **Erfolgsdelikt** (so lange die Untersuchung noch möglich ist, liegt nur ein Versuch vor).
- das Entziehen oder Widersetzen ist demgegenüber ein **Tätigkeitsdelikt**.
- **Fahrlässigkeit ist hier nicht strafbar** («vorsätzlich»).



Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Täter = Wer mit einer Blutprobe/ärztlichen Untersuchung rechnen muss (vgl. Art. 55 Abs. 1 u. 2 SVG):
 - Führer eines Motorfahrzeugs (Abs. 1)
 - Führer eines motorlosen Fahrzeugs (Abs. 2)
 - Strassenbenützer, die an einem Unfall beteiligt sind (Abs. 2)
 - Tathandlung:
 - Widersetzen = aktiven Widerstand leisten
 - Entziehen = Ausweichen vor der Durchführung der Massnahme (z.B. durch Flucht)
 - den Zweck der Massnahme vereiteln (z.B. durch Nachtrunk)
- b) **Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz
- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**



Fallbeispiel 10

A fährt in alkoholisiertem Zustand (1,4 Promille) eine Landstrasse entlang. Zu spät erkennt er einen Velofahrer auf der Strasse, fährt diesen an und verletzt ihn schwer. A leistet dem Velofahrer erste Hilfe und setzt dann seine Fahrt fort. Im nächsten Ort verständigt er von einer Telefonzelle aus die Ambulanz. Der Velofahrer wird gerettet und die Polizei kann A einen Monat später als Unfallverursacher ausfindig machen.



Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall / Führerflucht (Art. 92 SVG)

- Beachte:**
- Abs. 1 ist ein **Übertretungstatbestand**.
 - Abs. 2 ist ein **Vergehenstatbestand**.
 - Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall sowie Führerflucht stellen **Tätigkeitsdelikte** dar.
 - Der Tatbestand von Art. 92 Abs.1 und Abs. 2 SVG kann **vorsätzlich oder fahrlässig** (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen werden.

Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = jeder Beteiligte an einem Unfall (u.U. auch Unbeteiligte, vgl. Art. 51 SVG)
- Verkehrsunfall, bei dem mindestens ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad beteiligt ist und mindestens Sachschaden nicht ausgeschlossen werden kann.
- Tathandlung = Nichterfüllung der Pflichten, die bei einem Unfall durch Art. 51 SVG begründet werden

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

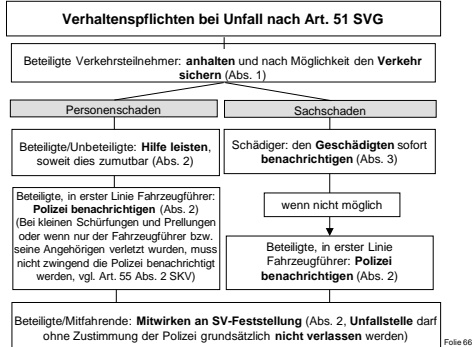
Begriffsklärung: Unfall / Verletzung

Unfall:

- Der Begriff des Unfalls ist weit gefasst. (BGE 83 IV 42)
- Von einem Unfall ist zu sprechen, wenn ein Schaden entstanden ist.

Verletzung:

- Grundsätzlich ist unmassgeblich, wie der Grad der Verletzungen des Opfers ist. Bereits Quetschungen, Verstauchungen oder Schürfungen reichen aus. (vgl. BGE 83 IV 42)
- Nicht erfasst sind alleine kleine bedeutungslosen Schädigungen, also absolut geringfügige, praktisch bedenkenlose Schäden. (BGE 83 IV 42)





Begriffsklärung: Beteiligte – Unbeteiligte

Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Wessen Verhalten sich in irgendeiner Weise (unmittelbar oder mittelbar) auf das Unfallgeschehen ausgewirkt hat– Mitfahrender, soweit sein Verhalten für den Unfall mitursächlich war
Unbeteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Wer sich zur Zeit des Unfalls auf der Unfallstelle oder in unmittelbarer Nähe aufgehalten hat, ohne dass sein Verhalten sich auf das Unfallgeschehen ausgewirkt hat– Mitfahrender, soweit sein Verhalten für den Unfall nicht ursächlich war
Schädiger	<ul style="list-style-type: none">– Wer einen Unfall wenigstens mitverursacht hat (Verschulden nicht erforderlich)



Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG) (I/II)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Täter = Führer eines motorisierten Fahrzeugs/Fahrrads
 - Verkehrsunfall, bei dem mindestens ein Mensch getötet oder verletzt wird
 - Tathandlung = Flucht
- b) **Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz
- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**



Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG) (II/I)

Zur Tathandlung «Flucht»:

- Verlassen der Unfallstelle mit oder ohne motorisiertem Fahrzeug/Fahrrad
- sofort oder später nach dem Unfall
- ohne Erlaubnis der Polizei *oder*
- Verschleiern der eigenen Beteiligung (z.B.: wenn der Fahrzeugführer sich als blosser Zuschauer aufführt, vgl. BGE 101 IV 333)

Die Entfernung ist ohne Erlaubnis nur dann zulässig, wenn:

- Hilfe geholt wird
- Die Polizei avisiert werden muss, aber dann auch nur, wenn die Unfallstelle gesichert und die Opfer versorgt worden sind, sowie Name und Adresse den Opfern und Dritten vollständig mitgeteilt worden sind.



Fallbeispiel 11

A verlässt nach einem längeren Einkaufsbummel nach Ladenschluss mit seinem Wagen den Parkplatz des Einkaufszentrums. Aufgrund einsetzenden Eisregens ist es sehr glatt. A kommt mit seinem Wagen ins Rutschen und stösst einen anderen geparkten Wagen an. A steigt aus und sieht sich den anderen Wagen an. Er kann eine Beschädigung nicht entdecken, steigt wieder ein und fährt weg.

Kommt es darauf an, ob eine Beschädigung vorhanden ist oder nicht?



Fallbeispiel 12

A fährt nachts mit überhöhter Geschwindigkeit auf einer einsamen Landstrasse. Er erkennt einen Velofahrer, der mit einem unbeleuchteten Velo unterwegs ist, zu spät und fährt auf diesen von hinten auf. Der Velofahrer wird vom Rad geschleudert und bricht sich beim Aufprall auf der Strasse das Genick. A schleppt den Toten einige Meter weiter zur Einbiegung eines Waldweges. Dann alarmiert er die Polizei. Dieser gegenüber gibt er an, der Velofahrer sei unvermittelt aus dem Waldweg herausgeschossen. Er selbst habe nicht mehr bremsen können.



Nemo tenetur se ipsum accusare (I/V)

Rechtsgrundlage:

- Ausdrücklich geregelt in Art. 14 Abs. 3 lit. g IPBPR
- Sachlich enthalten in Art. 6 Ziff. 1 EMRK
- Geregelt in Art. 113 Abs. 1 StPO

Inhalt nach der h.M. in der Schweiz:

Der Bürger ist davor geschützt, aktiv an seiner eigenen Überführung mitzuwirken

- Kein Zwang zur Aussage (auch nicht mittelbar durch Androhung von Bussen)
- Kein Zwang zur Vorlage von Beweismaterial oder sonstiger (aktiver) Mitwirkung im Strafverfahren



Nemo tenetur se ipsum accusare (II/V)

Voraussetzung:

Der Grundsatz nemo tenetur greift dann, wenn

- gegen den Betroffenen bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden ist
oder
- aufgrund der Umstände des Falles eine spätere Strafverfolgung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
(= die Person des Betroffenen ist aktuell als „substantially affected“ anzusehen)



Nemo tenetur se ipsum accusare (III/V)

(Mögliche) Problemfälle im Strassenverkehrsrecht

- Kennzeichen am Fahrzeug
- Betrieb eines Fahrtenschreibers
- Mitwirkung an einer Atemalkoholprobe (Art. 91a SVG)
- Pflicht zur Hilfeleistung und zur Vorstellung gegenüber dem Geschädigten (Art. 51 Abs. 2 und 3 SVG)
- Pflicht zur Vorstellung bei der Polizei und zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts (Art. 92 SVG)



Nemo tenetur se ipsum accusare (IV/V)

Argumentation des Bundesgerichts (BGE 131 IV 36 ff.; BGer vom 10.2.2005, 6S.281/2004):

- Nemo tenetur steht einer Verpflichtung zu aktivem Tun dann nicht entgegen, wenn eine entsprechende Pflicht bereits aus anderen Gründen besteht.
- Grundsätzlich (+), wenn es darum geht, die Interessen der anderen Unfallbeteiligten zu wahren
 - aber auch hier keine Verpflichtung zu selbstschädigenden Aussagen
 - wohl aber Möglichkeit, auf Beweismittel zuzugreifen, „die unabhängig vom Willen des Verdächtigen existieren, wie Atemluft-, Blut- und Urinproben“



Nemo tenetur se ipsum accusare (V/V)

Argumentation des EGMR (vgl. EGMR v. 29.6.2007, O'Hallorian and Francis v. the United Kingdom = forumpoenale 1/2008, 2 mit Anm. Wohlers):

- Der EGMR hat Unterscheidung der aktiven und passiven Mitwirkung aufgegeben
- Auch Mitwirkungspflichten können zulässig sein
- Kriterien sind:
 - Art und Intensität des Zwanges, welche zur Erlangung des Beweises verwendet wurde
 - Das Bestehen von verfahrensrechtlicher Garantien
 - Art der Verwendung der erlangten Beweise



Nicht betriebssichere Fahrzeuge (Art. 93 SVG)

Beachte:

- **Abs. 1** ist ein Vergehen und kann nur vorsätzlich begangen werden.
- **Abs. 2 lit. a** stellt - unabhängig, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG) begangen wurde - einen **Übertretungstatbestand** dar.
- **Abs. 2 lit. b** stellt die Halterverantwortlichkeit unter Strafe. Dieser Tatbestand kann ebenso fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.
- Beachte Art. 29 SVG.



Vorsätzliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (Art. 93 Abs. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Tathandlung = Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeugs.
- Hierdurch entsteht die Gefahr (=konkrete Möglichkeit) eines Unfalls.

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Vorsätzliches Führen verkehrsunsicherer Fahrzeuge (Art. 93 Abs. 2 lit. a)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = Führer eines Fahrzeugs.
- Tathandlung = Führen eines Fahrzeugs, das den Vorschriften nicht entspricht. (z.B. wenn bewilligungspflichtige Teile ohne Bewilligung angebracht sind, wenn dauernd, zeitweilig oder für bestimmte Fälle vorgeschriebene Teile fehlen oder den Vorschriften nicht entsprechen, vgl. Art. 219 Abs. 1 VTS, oder wenn die Räder nicht genügend gut befestigt sind)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Vorsätzliche Halterverantwortlichkeit (Art. 93 Abs. 2 lit. b)

a) Objektiver Tatbestand

- Täter = Halter eines Fahrzeugs oder wer wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist.
- Tathandlung = Dulden des Gebrauchs eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs.

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fallbeispiel 13

Der Wagen des A wird in der Garage des X gewartet. Der Mechaniker M begeht bei der Wartung der Bremsen einen Fehler, der dazu führt, dass die Bremsen nicht mehr ordnungsgemäss funktionieren (die Wirkung auf die verschiedenen Räder ist unterschiedlich, weshalb es bei einer starken Bremsung zu einem Ausbrechen des Wagens kommen kann). A holt seinen Wagen aus der Garage ab und fährt diesen ohne Zwischenfälle zu sich nach Hause.

Am nächsten Tag wird dem M bewusst, dass er einen Fehler gemacht hat. Er meldet dies dem X, der daraufhin sofort den A anruft, der zwischenzeitlich mit dem Wagen zur Arbeit gefahren ist. A vereinbart mit X, dass er den Wagen am nächsten Tag in die Garage zurück bringt, damit der Fehler behoben werden kann. Abends fährt A vom Büro nach Hause. Den Wagen stellt er vor der Haustür ab, die Fahrzeugschlüssel legt er an den üblichen Platz. Seine Frau und seinen im Hause lebenden 19jährigen Sohn (S) informiert A nicht, weil er beruflich so im Stress ist, dass er nicht daran denkt, sondern sich sogleich daran macht, eine Präsentation fertig zu stellen, die er für den morgigen Arbeitstag benötigt.



Fallbeispiel 13 (Fortsetzung)

S bekommt überraschend einen Anruf von seiner Freundin, die mit ihm Schluss machen will. Der in Panik befindliche S greift sich die Fahrzeugschlüssel und macht sich sofort auf den Weg zu seiner Freundin. In der Familie besteht die Abmachung, dass jedes Familienmitglied den Wagen benutzen darf, wenn er nicht von anderen Mitgliedern dringender gebraucht wird.

Als ein vor S fahrender Fahrzeugführer seinen Wagen bei einer auf gelb springenden Ampel abrupt abbrems, muss auch S in die Eisen steigen. Der Wagen bricht aus und kollidiert mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Der Fahrzeugführer des entgegenkommenden Wagens wird verletzt.

Strafbarkeit von A, M, X und S ?



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 SVG)

Beachte:

- Bei sämtlichen Varianten von Art. 94 SVG handelt es sich um **Tätigkeitsdelikte**.
- Art. 141 StGB findet in den Fällen von Art. 94 SVG keine Anwendung.
- **Abs. 1** ist ein **Vergehenstatbestand** und enthält drei Tatvarianten:
 - Entwenden (lit. a)
 - Führen (lit. b)
 - Mitfahren (lit. b)
- **Abs. 3 und 4** sind **Übertretungstatbestände**:
 - Verwenden eines anvertrauten Motorfahrzeugs zu Fahrten, zu welchen der Täter offensichtlich nicht ermächtigt ist.
 - Unberechtigtes Verwenden eines Fahrrads.



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Tatobjekt: Motorfahrzeug
 - Tathandlung: Entwenden = Gewahrsamsbruch
- b) **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Absicht zum (nur vorübergehenden) Gebrauch
- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**
- e) Ggf.: Strafantrag (Abs. 2), wenn Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters ist und der Führer den erforderlichen Führerausweis hatte. (vgl. Art. 110 Abs. 1 und 2 StGB)



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 lit. b SVG)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Tatobjekt: ein entwendetes Motorfahrzeug
 - Tathandlung:
 - Führen des entwendeten Fahrzeugs
 - Mitfahren in einem entwendeten Fahrzeug
- b) **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Beachte: Kenntnis von der Entwendung muss bei Antritt der Fahrt vorliegen.
- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**
- e) Ggf.: Strafantrag (Abs. 2)
Wenn Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters ist und der Führer den erforderlichen Führerausweis hatte. (vgl. Art. 110 Abs. 1 und 2 StGB)



Entwendung zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 3 SVG)

- a) **Objektiver Tatbestand**
 - Tatobjekt: ein dem Täter anvertrautes Motorfahrzeug
 - Tathandlung: offensichtlich eigenmächtige Verwendung zu Fahrten
- b) **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**
- e) Strafantrag



Fallbeispiel 14

A hat von seinem WG-Partner B den Schlüssel zu dessen Wagen erhalten, um diesen zur Inspektion in die Garage zu bringen. A, der kein eigenes Auto besitzt, nutzt diese glückliche Gelegenheit, um einen Grosseinkauf zu tätigen. Dann bringt er den Wagen wie verabredet in die Garage.

Abwandlung: A nutzt die Gelegenheit und fährt mit dem Wagen des B nach Brindisi. Dort lässt er Wagen stehen, während er mit einer Fähre nach Griechenland übersetzt, um dort die Semesterferien zu verbringen. Dem B hat er einen Zettel mit einer Nachricht hinterlassen. Diese lautet: „Mach Dir keine Sorgen – Anfang September bin ich wieder da.“

(BGE 73 IV 39; 78 IV 63; 85 IV 17; 101 IV 33; 118 IV 148)



Fahren ohne Führerausweis / Fahren trotz Entzug (Art. 95 SVG)

Beachte:

- Bei sämtlichen Varianten von Art. 95 SVG handelt es sich um **Tätigkeitsdelikte**.
- Abs. 3 und Abs. 4 sind **Übertretungstatbestände**.
- Abs. 1 und Abs. 2 ist ein **Vergehenstatbestand**.
- Die Tatbestände von Art. 95 SVG können auch **fahrlässig** begangen werden. (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG)
- Die Strafbarkeit des **Arbeitgebers** oder des **Vorgesetzten** vgl. Art. 100 Ziff. 2.



Vorsätzliches Fahren ohne Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG)

a) Objektiver Tatbestand

- Tathandlung = Führen eines Motorfahrzeugs
- ohne den erforderlichen Ausweis

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Erteilung des Führerausweises

- Art. 14 Abs. 1 SVG regelt, dass der Führerausweis erteilt wird, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, dass der Bewerber die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht. (vgl. zudem Art. 5a ff. VZV)
- Die verschiedenen Arten von Ausweiskategorien werden in Art. 3 Abs. 1 VZV festgehalten. Davon erfasst sind z.B. Motorräder oder Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.
- Art. 3 Abs. 2 VZV regelt die verschiedenen Unterkategorien. Darunter fallen etwa Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz oder Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.
- Art. 3 Abs. 3 VZV regelt die Spezialkategorien. Darunter fallen etwa landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Motorfahrräder.



Vorsätzliches Fahren trotz Entzug (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG)

a) **Objektiver Tatbestand**

- Tathandlung = Führen eines Motorfahrzeugs
- Täter war der Führerausweis verweigert, entzogen oder aberkannt worden.
(vgl. zur Verweigerung/Anforderungen zur Erteilung Art. 5a ff. VZV, zum Entzug Art. 16-16d SVG, Art. 29 Abs. 2 lit. a VZV und Art. 30 ff. VZV sowie zur Aberkennung ausländischer Führerausweise Art 29 Abs. 2 lit. a VZV und Art. 45 VZV)

b) **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz

c) **Rechtswidrigkeit**

d) **Schuld**



Fallbeispiel 15

Dem 30 Jahre alten A, welcher regelmässig das Fahrzeug seiner mit ihm lebenden Freundin B benutzt, wurde der Führerausweis bereits mehrfach entzogen. Nach einem erneuten schweren Verstoß wurde ihm der Führerausweis nun auf unbestimmte Zeit gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. d SVG entzogen. Dennoch fährt A weiterhin mit dem Fahrzeug von B, welcher er allerdings nichts vom erneuten Entzug seines Führerausweises erzählt hat.



Fahren ohne Fahrzeugausweis (Art. 96 SVG)

- **Fahren ohne Fahrzeugausweis und/oder Kontrollschilder und/oder einen Anhänger mitführt** (Abs. 1 lit. a)
- **Durchführen bewilligungspflichtiger Fahrten ohne Bewilligung** (Abs. 1 lit. b)
- **Missachten von Beschränkungen oder Auflagen** i.S. von Abs. 1 lit. a und b (Abs. 1 lit. c)
- **Führen eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung** (Abs. 2)
- **Verantwortlichkeit des Halters oder der Person, die über das Fahrzeug verfügt** (Abs. 3)



Fallbeispiel 16

X fährt auf der Autobahn mit seinem vierachsigen Lastwagen, dessen Betriebsgewicht bei 38,4 t liegt, obwohl das zulässige Höchstgewicht für Xs Fahrzeug gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. b VRV lediglich 32 t beträgt.



Fallbeispiel 17



http://www.20min.ch/dyn/06915/B_M600_1000/images/ton/Item/2/2/22247639/3/objekt.html.jpg



Fallbeispiel 18

G wohnt an einer befahrenen Strasse. Aufgrund dessen beschliesst er die Höchstgeschwindigkeitstafel am einen Ende der Strasse mit einem selber hergestellten Einbahnschild zu überkleben. Am anderen Ende der Strasse stellt er für den Gegenverkehr ein selbst gezeichnetes Kartonschild mit der Aufschrift „Radar“ auf. Diese Massnahmen führen sofort zu einer Verkehrsberuhigung.



Warnungen von Verkehrskontrollen (Art. 98a SVG) (I/III)

Beachte:

- Abs. 1 und Abs. 3 sind **Übertretungstatbestände**.
- Abs. 4 (schwerer Fall) stellt hingegen einen **Vergehenstatbestand** dar.
- Abs. 1 lit. b stellt die Gehilfenschaft zu Abs. 1 lit. a ausdrücklich unter Strafe (Art. 25 StGB, vgl. Art. 105 Abs. 2 StGB).
- Die Tatbestände können vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.
- Abs. 2 schreibt die Einziehung und Vernichtung solcher Geräte vor.



Warnungen von Verkehrskontrollen (Art. 98a SVG) (II/III)

Nach **Abs. 1 lit. a** wird bestraft, wer **Geräte oder Vorrichtungen**, die dazu bestimmt sind, die behördliche **Kontrolle des Strassenverkehrs zu erschweren, zu stören oder unwirksam** zu machen:

- einführt
- anpreist
- weitergibt
- verkauft
- sonst wie abgibt oder überlässt
- in Fahrzeuge einbaut
- darin mitführt
- an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet



Warnungen von Verkehrskontrollen (Art. 98a SVG) (III/III)

Nach Abs. 3 wird bestraft, wer

- öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt
- eine entgeltliche Dienstleistung anbietet, mit der vor solchen Kontrollen gewarnt wird oder
- Geräte oder Vorrichtungen, die nicht primär Warnungen vor behördlichen Kontrollen des Strassenverkehrs bestimmt sind, zu solchen Zwecken verwendet
 - > Darunter fallen sämtliche Navigationssysteme bzw. -geräte, welche vor Radarkontrollen warnen.

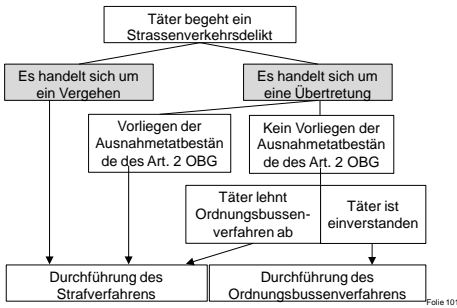


Fallbeispiel 19

Bei einer Grosskontrolle der Kantonspolizei Zürich wird Albert wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verzeigt. Erbst über diesen Vorfall, bastelt sich Albert ein Plakat, auf welchem «Achtung Verkehrskontrolle» steht. Mit diesem Plakat stellt er sich rund 500 Meter vor der mobilen Geschwindigkeitskontrolle neben der Strasse hin, um die folgenden Fahrzeugführer vor der Polizeikontrolle zu warnen. Nachdem für 25 Minuten kein Fahrzeugführer zu schnell durch die Kontrolle gefahren ist, kommen die Polizisten Albert auf die Schliche. Strafbarkeit des A?



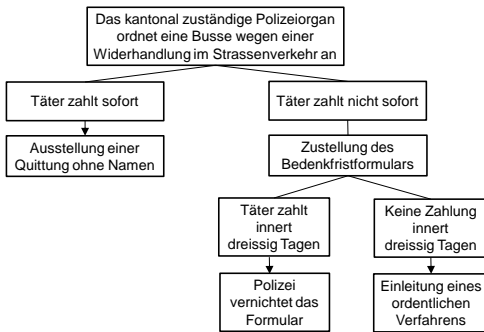
Strafverfahren – Ordnungsbussenverfahren





Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

- Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens gemäss Art. 2 OBG:
- Bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat (lit. a)
 - Bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden (Ausnahme: automatische Überwachungsanlagen) (lit. b)
 - Bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben (lit. c)
 - Wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste (vgl. OBV) aufgeführt ist (lit. d)





Fallbeispiel 20

A begeht einen Rotlichtverstoss. Unter welchen Voraussetzungen kann der Verstoss im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden?



Entziehung des Führerausweises

Sicherungszug	Wenn die körperlichen, geistigen oder charakterlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Führerausweises nicht mehr vorliegen (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 16d SVG)
Warnungszug	Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 16a ff. SVG)



Kaskadensystem des Warnungsentzugs

Widerhandlung im Strassenverkehr	ungetrübter automobilistischer Leumund	bei Vorbelastung(en)
schwere (Art. 16c Abs. 1 SVG)	mind. 3 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG)	mind. 6 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. b–e SVG)
mittelschwere (Art. 16b Abs. 1 SVG)	mind. 1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	mind. 4 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. b–f SVG)
leichte (Art. 16a Abs. 1 SVG)	Verwarnung (Art. 16a Abs. 3 SVG)	mind. 1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)
besonders leichte (Art. 16a Abs. 4 SVG)	keine Massnahme (Art. 16a Abs. 4 SVG)	



Einordnung reiner Geschwindigkeitsverstösse

	innerorts	ausserorts u. Autostrassen	Autobahn
schwer	Ab 25 km/h	Ab 30 km/h	Ab 35 km/h
mittelschwer	21-24 km/h	26-29 km/h	31-34 km/h
leicht	16-20 km/h	21-25 km/h	26-30 km/h
besonders leicht	bis 15 km/h	bis 20 km/h	bis 25 km/h

Hinweis:
Wenn besondere Umstände hinzukommen, kann die Einstufung auch bei tieferen Geschwindigkeiten erfolgen.



Fallbeispiel 21

A ist vor neun Monaten wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung eine Verwarnung erteilt worden. Nun wird er erneut geblizt. Die Geschwindigkeitsübertretung beträgt 16 km/h. A macht geltend, er führe seit mehr als 30 Jahren Motorfahrzeuge, er sei beruflich auf den Wagen angewiesen und lege jährlich ungefähr 50000 km zurück und sei bisher lediglich einmal wegen einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung verwarnet worden.

Mit welchen Massnahmen muss A rechnen?

(Fallbeispiel nach BGE 128 II 86 = Pra 91 [2002] Nr. 77)



Fallbeispiel 22

A, gegen den bereits zuvor eine Verwarnung ausgesprochen worden war, wird wegen einer erneuten Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h im innerörtliche Bereich gebüsst. Das Verfahren zum Entzug des Führerausweises wird von der zuständigen Behörde nur schleppend betrieben. Im Verfahren unterlaufen Fehler, die dazu führen, dass die Entscheide aufgehoben und die Sache an die Vor-Instanz zurückgewiesen werden muss. Nachdem nun seit dem Vorfall 5 Jahre vergangen sind, innerhalb derer er sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, möchte A wissen, ob er immer noch mit der Entziehung seines Führerausweise zu rechnen hat und wenn ja, für welchen Zeitraum

(Fallbeispiel in Anlehnung an BGE 120 Ib 504; vgl. auch BGE 118 Ib 229)



Stufung der Widerhandlungen im Strassenverkehr

Schwere	<ul style="list-style-type: none"> - Grobe Verkehrsregelverletzung, bei der eine ernsthafte Gefahr hervorgerufen oder in Kauf genommen wird (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG) - Qualifizierte Alkoholisierung (Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG) - Fahrunfähigkeit wegen Betm oder Arzneimitteln (Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG) - Verwirklichung von Art. 91a SVG (Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG) - Führerflucht (Art. 16c Abs. 1 lit. e SVG) - Fahren trotz Führerausweisentzug (Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG)
Mittelschwere	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsregelverletzung, die eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder bei denen der Täter eine entsprechende Gefährdung in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG) - Nicht qualifizierte Alkoholisierung kombiniert mit einer leichten Widerhandlung (Art. 16b Abs. 1 lit. b SVG) - Führen eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis (Art. 16b Abs. 1 lit. c SVG) - Gebrauchsentwendung eines Motorfahrzeugs (Art. 16b Abs. 1 lit. d SVG)
leichte	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsregelverletzung, die eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, bei nur leichtem Verschulden des Täters (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG) - Nicht qualifizierte Alkoholisierung (Art. 16a Abs. 1 lit. b SVG)
besonders leichte	
